



Gemeinde Kammeltal

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Gemeinde Kammeltal

(Plakatierungsverordnung)

vom 04.11.2020

Die Gemeinde Kammeltal erlässt aufgrund von Art. 28 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmungen und Regelungsbereich

- (1) Öffentliche Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel oder Tafeln, Aufkleber und sonstige schriftliche oder bildliche Druckerzeugnisse, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Wartehäuschen, Strom- und Telefonmasten angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Zahl von Personen - insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus - wahrgenommen werden können, unabhängig davon, ob die Anschläge auf öffentlichem oder privatem Grund angebracht sind.
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für Werbeanlagen, die von der bayerischen Bauordnung und des Baugesetzbuches erfasst werden. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes unberührt. Werbeanlagen sind ortsfeste Einrichtungen wie Leuchtreklamen aller Art, Ausleger, Beschriftungen auf Schildern und Markisen, aufgemalte Schriftzüge und Embleme an Fassaden, Werbeposter, freistehende Werbeanlagen sowie Schaukästen, Plakattafeln, Plakatsäulen und Ähnliches.

§ 2 Beschränkung von Anschlägen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge nur an den von der Gemeinde Kammeltal vorgesehenen Anschlagflächen (Absatz 2) angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Kammeltal vorgeführt werden.
- (2) Anschläge in der Öffentlichkeit dürfen in der Gemeinde Kammeltal grundsätzlich nur an den zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln und Schaukästen im Inneren der Buswartehäuschen im Gemeindegebiet angebracht werden. Daneben ist eine Anbringung an Lichtmasten innerorts auf einer Höhe 2,00 Meter (Unterkante) möglich.

Die Anschläge dürfen eine Größe von DIN A 0 nicht überschreiten.

- (3) Das Aufstellen von Bannern an Bauzäunen sowie das Aufstellen von eigenen Pfosten ist grundsätzlich nicht erlaubt.
- (4) Der Verkehrsraum für den Fahrverkehr ist frei zu halten, der Fußgängerverkehr darf nicht behindert werden.
- (5) Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
- (6) Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere Windlast, genügen.
- (7) Durch die Aufstellung der Werbetafeln dürfen die Sichtverhältnisse, vor allem an Kreuzungen, Straßeneinmündungen und Grundstücksausfahrten, nicht beeinträchtigt werden.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von den Beschränkungen nach § 2 dieser Verordnung sind ausgenommen:
 - a) Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen in Schaufenstern aufgehängt werden.
 - b) Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden.
 - c) Anschläge, die von Gewerbetreibenden und Freiberuflern in eigener Sache an der Stätte der Leistungserbringung angebracht werden.
 - d) Anschläge der Gemeinde Kammeltal an gemeindeeigenen Einrichtungen.
- (2) Von den Beschränkungen ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde Kammeltal zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln, insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang:
 - a) Bei Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen für die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen in einem Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin.
 - b) Bei Volksbegehren für die jeweiligen AntragstellerInnen für den Zeitraum von sechs Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten.
 - c) Bei Bürgerbegehren für die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen für einen Zeitraum von sechs Wochen ab Anzeige bei der Gemeinde Kammeltal.
 - d) Bei Volks- und Bürgerentscheiden für die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen sowie die jeweiligen AntragstellerInnen und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin.

Die Maximale Größe der Plakate ist auf DIN A 0 beschränkt. Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl, Abstimmung oder Veranstaltung wieder entfernt werden. Das Anbringen oder Aufstellen ist der Gemeinde Kammeltal vorab schriftlich anzuzeigen.

- (3) Im Übrigen kann die Gemeinde Kammeltal auf Antrag, insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall Ausnahmen von den Beschränkungen des § 2 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb der gesetzten Frist wieder beseitigt werden.

§ 4 Verantwortliche Personen

- (1) Verantwortlich für die Beachtung dieser Vorschrift sind alle Personen, die öffentliche Anschläge anbringen lassen (Veranstalter oder Dritte), sowie die Eigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten der für die Anschläge benutzten Grundstücke, Flächen oder Gegenstände.
- (2) Bei Plakaten o. Ä. muss der haftende Veranstalter, Verleger oder Herausgeber auf dem Anschlag eindeutig erkennbar sein. Anzugeben sind Name und Anschrift.

§ 5 Fristen

Die in § 2 Abs. 1 dieser Verordnung zugelassenen Veranstaltungsplakate dürfen erst ab Erhalt der Genehmigung der Gemeinde Kammeltal jedoch frühestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin angeschlagen werden und sind spätestens am dritten Tag nach der Veranstaltung ohne Aufforderung zu beseitigen.

§ 6 Ausführungsbestimmungen

- (1) Auf Plakaten o.Ä. dürfen nur Bekanntmachungen von Veranstaltungen von Privatpersonen, Vereinen, Firmen und Verbänden gemacht werden.
- (2) Anschläge, die aufgrund dieser Verordnung nicht gestattet sind, werden kostenpflichtig entfernt.
- (3) Wird die Frist zur Abnahme eines Anschlags vom Verpflichteten nicht eingehalten, kann die Gemeinde Kammeltal die Abnahme kostenpflichtig vornehmen.
- (4) Mindestens 10 Tage vor der geplanten Anbringung der Anschläge ist die Genehmigung der Gemeinde Kammeltal einzuholen. Ein Anspruch auf die Erteilung einer Genehmigung besteht grundsätzlich nicht.
- (5) Es dürfen nur Plakate angeschlagen werden, die mit einem Genehmigungsvermerk der Gemeinde Kammeltal (gesiegelter Aufkleber) versehen sind. Der Genehmigungsvermerk ist auf dem Plakat deutlich erkennbar anzubringen.

- (6) Je Anschlagtafel ist nur jeweils ein Plakat des Anschlagenden für den gleichen Zweck zulässig. Noch nicht abgelaufene Anschläge dürfen nicht entfernt oder abgedeckt werden.
- (7) Die Größe der Plakate darf DIN A 0 nicht überschreiten.
- (8) Die Gemeinde Kammeltal behält sich die Entfernung von beschädigten Plakaten vor. Ebenso behält sich die Gemeinde Kammeltal vor, Plakatierungen, die auf verfassungsfeindliche, sexistische, unmoralische, jugendgefährdende oder die Völkerverständigung verletzende Inhalte oder auf solche Veranstaltungen hinweisen oder gegen die Grundsätze der Verfassung verstoßen, zu untersagen.
- (9) Privatpersonen, ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Firmen, kann das Plakatieren kostenfrei gestattet werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG i.V.m. § 17 Abs. 1 OWiG kann mit Geldbuße bis zu 1.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 oder ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen oder Fristen anbringt bzw. anbringen lässt
 - b) Plakatierungen vornimmt oder vornehmen lässt, die den Bestimmungen des § 6 widersprechen.
 - c) entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.
- (2) Die Gemeinde Kammeltal kann unter Angabe der konkreten Umstände eines Verstoßes gem. Art. 28 Abs. 3 LStVG die Beseitigung von Anschlägen (insbesondere Plakate) und von Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit anordnen, wenn sie Rechtsgüter im Sinne des Art. 1 Abs. 1 LStVG beeinträchtigen. Den Betroffenen ist eine Frist von mindestens 24 Stunden zur Beseitigung des Verstoßes einzuräumen.
- (3) Anschläge und anderes Darstellungsmaterial können kostenpflichtig zu Lasten des Verursachers entfernt werden, wenn eine aufgrund dieser Verordnung ergangene Anordnung nicht befolgt wird. Das Gleiche gilt bei Nichtanzeige einer Plakatierung oder Fehlen eines Impressums, wenn der für die Plakatierung Verantwortliche nicht in zumutbarer Weise ermittelt werden kann bzw. ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Verordnung vorliegt.

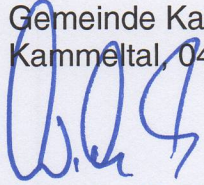
§ 8 Bestandsschutz

Für Werbetafeln, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung dauerhaft an Häusern, Mauern oder Zäunen angebracht sind, findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Plakatierungsverordnung der Gemeinde Kammeltal vom 08.06.2010 außer Kraft.

Gemeinde Kammeltal
Kammeltal, 04.11.2020



Thorsten Wick
Erster Bürgermeister

